

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.938/0006-V/5/2015  
ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT  
IHR ZEICHEN • BMI-LR1330/0024-III/1/C/2015

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4):

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll der Status des Asylberechtigten nicht mehr sofort in einer dauerhaften, sondern zunächst in einer auf drei Jahre befristeten Aufenthaltsberechtigung bestehen. Die Aufenthaltsberechtigung des Asylberechtigten soll aber (auch nach Ablauf der drei Jahre) jedenfalls so lange weiter gelten, bis der Asylstatus nach Durchführung eines Aberkennungsverfahrens rechtskräftig aberkannt worden ist. Insofern erscheint unklar, aus welchem Grund für die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung (und die Mitteilung über deren unbefristete Dauer) auf die „Voraussetzungen für eine Einleitung des Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten“ und nicht auf die Aberkennung des Asylstatus an sich abgestellt wird. Dies sollte überprüft werden.

Da es somit allein auf die Aberkennung des Asylstatus ankommt, sollte auch dann eine Mitteilung über die unbefristete Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsberechtigung ergehen, wenn zwar ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde, aber (allenfalls im Rechtsweg) keine Aberkennung erfolgt ist. Da für die Mitteilung auf das Nichtvorliegen der „Voraussetzungen“ für die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens abgestellt wird, ergibt sich dies nicht eindeutig aus dem Gesetzestext, zumal in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass in so einem Fall die Mitteilung „auch erst später erfolgen [kann]“. Dies sollte daher – sofern diese Bedingung beibehalten werden soll (siehe oben) – im Gesetzestext (und nicht nur in den Erläuterungen) klargestellt werden.

Der Asylstatus wird dem Asylberechtigten mit Bescheid zuerkannt. Die (zunächst befristete, dann dauerhafte) Aufenthaltsberechtigung ergibt sich somit bereits aus dem Bescheid. Sie erlischt erst mit – wiederum bescheidmäßiger – Aberkennung des Asylstatus. Mit der Mitteilung, dass der Asylberechtigte über eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung verfügt, wird diesem daher nicht das Aufenthaltsrecht eingeräumt, sondern lediglich klargestellt, dass der Asylberechtigte nicht mehr über ein befristetes, sondern über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt. Die Mitteilung ist somit nicht als Bescheid zu qualifizieren. Dies sollte im Gesetzestext oder in den Erläuterungen klargestellt werden.

Nach dem letzten Satz soll „im Übrigen § 7 Abs. 4 [gelten]“. Es ist unklar, ob damit dessen Satz 1 und/oder dessen Satz 2 gemeint ist. Nach Satz 1 ist die Aberkennung des Asylstatus in bestimmten Fällen mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt; nach Satz 2 hat der Betroffene nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen. Hinsichtlich von Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass auch der vorgeschlagene § 51a Abs. 1 letzter Satz vorsieht, dass die Karte für Asylberechtigte nach Aberkennung des Status des Asylberechtigten dem Bundesamt zurückzustellen ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass dieselbe Anordnung nicht mehrfach (in § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 4 und § 51a Abs. 1) getroffen wird.

#### Zu Z 7 (§ 35 Abs. 2):

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten erst nach einer Wartefrist von drei Jahren einen Einreiseantrag zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz stellen können.

Aus Art. 8 EMRK ergibt sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich keine Verpflichtung eines Staates, ein generelles Einreiserecht zur Familienzusammenführung zu gewähren (s. EGMR vom 30.7.2014, *Berisha gegen Schweiz*, Appl. 948/12, Rz 49 mwN). Allerdings muss das berechnigte Interesse eines Staates auf Kontrolle der Einwanderung in sein Staatsgebiet mit dem Interesse von Antragstellern, ein Familienleben im Aufnahmestaat zu entwickeln, ausgeglichen werden (EGMR *Berisha gegen Schweiz*, Rz 50). Das Ausmaß der Verpflichtung eines Staates, Angehörigen von Einwanderern den Aufenthalt zu gestatten, hängt somit nicht nur vom Allgemeininteresse, sondern auch von der Situation der Personen ab. Geht es um den Nachzug von minderjährigen Personen, hängt die Feststellung des Umfangs der Verpflichtung eines Staates nach der Judikatur des EGMR zudem vom Alter der betroffenen Kinder, der Situation in ihrer Heimat und der Abhängigkeit von ihren Eltern ab (EGMR vom 1.12.2005, *Tuquabo-Tekle u.a. gegen Niederlande*, Appl. 60665/00, Rz 45).

Die Einschränkung des Familiennachzugs in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte durch die dreijährige Wartefrist erscheint vor dem Hintergrund ihres – im Vergleich zu Asylberechtigten – weniger gefestigten Aufenthaltsstatus (befristetes Aufenthaltsrecht für ein Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils zwei Jahre auf Antrag) daher grundsätzlich gerechtfertigt.

#### Zu Z 9 (§ 35 Abs. 3):

Nach der vorgeschlagenen Regelung hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 „hinzuwirken“. Nach den Erläuterungen hat sie den Antragsteller auf die fehlende Unterlage „aufmerksam zu machen“ und ihn „zur Vorlage aufzufordern“ haben. Es ist unklar, ob es sich dabei lediglich um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Vertretungsbehörde handelt, oder ob für den antragstellenden Fremden auch Rechtsfolgen an die Nichtbefolgung eines solchen „Hinwirkens“ bzw. einer solchen „Aufforderung“ geknüpft sind. Insbesondere sollte das Verhältnis zu § 13 Abs. 3 AVG betreffend die Mängel schriftlicher Anbringen klargestellt werden.

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 4):

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann die Ablehnung eines Einreiseantrages wegen einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes rechtswidrig sein, wenn die Einreise zur Fortsetzung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK geboten ist (VfGH 6.6.2014, B 369/2013, betreffend eine Mutter von vier Kindern, der – im Gegensatz zu ihren vier Kindern – die Einreise zum Vater der Kinder als „Ankerperson“ nicht erlaubt wurde). Nach der vorgeschlagenen Regelung soll das Fehlen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005 (Unterkunft, Krankenversicherungsschutz oder eigene Einkünfte) dann nicht zu einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose führen, wenn die Erteilung des Einreisevisums zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK „dringend geboten“ ist. Nach den Erläuterungen soll dadurch der höchstgerichtlichen Judikatur Rechnung getragen werden.

Abgesehen davon, dass es – wie zu Z 7 und 10 dargelegt wurde auf Grund von Art. 8 EMRK im Einzelfall – geboten sein kann, nicht nur von den Erfordernissen nach § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3, sondern auch von der Wartefrist beim Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter abzusehen, ist die vorgeschlagene Regelung auf Fälle eingeschränkt, in denen die Einreise zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK „dringend geboten“ ist. Diese Einschränkung steht in einem Spannungsverhältnis zur zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (bzw. der in Z 10 zitierten Judikatur des EGMR).

Zu Z 12 (§ 51a):

Die Karte für Asylberechtigte soll einem Fremden ausgestellt werden, „dem der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 4 zuerkannt wurde“. Der vorgeschlagene § 3 Abs. 4 regelt aber nicht die Zuerkennung des Status, sondern das Aufenthaltsrecht. Die Wendung „gemäß § 3 Abs. 4“ sollte daher entfallen, zumal bei ihrer Beibehaltung fraglich wäre, ob auch Fremden, denen der Status des Asylberechtigten im Familienverfahren gemäß § 34 Abs. 2 zuerkannt wurde, die Karte ausgestellt werden müsste.

Zu Z 14 (§ 75):

Es sollte in den Erläuterungen lediglich dargelegt werden, aus welchem Grund gerade auf den 15. November 2015 abgestellt wird. Der Umstand, dass für die

Anwendbarkeit der neuen Rechtslage auf die Antragstellung zu einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten abgestellt wird, begegnet aus Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2a):

Im letzten Satz des ersten Absatzes wird festgehalten, dass ein Aberkennungsverfahren bei entsprechender Änderung der Situation nach dem Gutachten des Bundesamtes auch dann verpflichtend einzuleiten ist, wenn „die Aufenthaltsberechtigung beispielsweise erst ein Jahr gültig ist“. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Annahme einer grundlegenden politischen Veränderung im Herkunftsstaat, aus der sich der Verlust einer Flüchtlingseigenschaft ergeben sollte, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine „gewisse Konsolidierung der Verhältnisse voraus(setzt), für deren Beurteilung es in der Regel eines längeren Beobachtungszeitraumes bedarf“ (s. VwGH 19.10.2006, 2006/19/0372 mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa einen Zeitraum von einem halben Jahr als zu kurz qualifiziert, „um von einer wesentlichen und nachhaltigen Veränderung der vormals gegebenen Situation sprechen zu können“ (VwGH 23.3.2000, 99/20/0081). Es wird daher angeregt, die Ausführungen in den Erläuterungen entsprechend zu konkretisieren.

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 4):

Zur vorgeschlagenen Z 3 ist von einer „verspäteten Antragstellung“ durch den Fremden die Rede. Eine Frist für die Stellung eines Antrages auf Einreise gibt es allerdings auch im Fall eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz nicht, sodass ein solcher Antrag auch nicht „verspätet“ sein kann. Die Erläuterungen sollten sich am Gesetzestext orientieren.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4 und 4b):

Da die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nach drei Jahren, wenn die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Aberkennungsverfahrens nicht vorliegen, nach den Erläuterungen (S 1 und 2) ex lege erfolgen soll, sollte in Abs. 4 Satz 2 statt von „wird [...] verlängert“ besser von „verlängert sich für eine unbefristete Gültigkeitsdauer“ die Rede sein (so auch in den Erläuterungen S 1).

In systematischer Hinsicht sollte in Abs. 4 zunächst die Regelung über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung und erst danach die Regelung über die Mitteilung erfolgen (so auch die Struktur der Erläuterungen auf S 1). Es wird daher angeregt, Satz 3 betreffend die Mitteilung (gemeinsam mit einer Regelung, dass die Mitteilung kein Bescheid ist) am Ende des Absatzes zu regeln.

Nach den Erläuterungen soll durch den vorgeschlagenen Abs. 4b gewährleistet werden, dass im Rahmen des Familienverfahrens die Verfahren von Familienangehörigen „unter einem“ durchgeführt werden. Diese Regelung sollte

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

daher – ebenso wie der geltende § 8 Abs. 5 AsylG 2005 betreffend subsidiär Schutzberechtigte – systematisch in Zusammenhang mit § 34 Abs. 4 AsylG 2005 geregelt werden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs.2a):

Es müsste „... zu wesentlichen, dauerhaften Veränderungen der spezifischen ...“ lauten.

Zu Z 13 (§ 73 Abs. 15):

Die Inkrafttretensbestimmung umfasst nicht die vorgeschlagenen Änderungen im Inhaltsverzeichnis (Z 1 und 2) und die durch Z 11 vorgeschlagene neue Überschrift. Nach § 51a sollte die Wortfolge „samt Überschrift“ eingefügt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4 bis 4b):

Im ersten Satz des zweiten Absatzes müsste es „sofern nicht die Voraussetzungen ... vorliegen“ lauten.

Im zweiten Satz des vierten Absatzes müsste es „... nähere Prüfung des Einzelfalls ...“ lauten.

Zu Z 5 (§ 7 Abs.2a):

In der letzten Zeile müsste es „subsidiärem Schutz“ lauten.

Zu Z 11 und 12 (§ 51a samt Überschrift):

In der ersten Zeile müsste es „subsidiär Schutzberechtigten“ lauten.


---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. November 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	w8/TQ2SW13EEH0/ScSBgC0WNIzScwmNKKgbTzGk19tEwVDLOXGbyFQwZ3YPEmJKvIHE jeyVRizPowqk3HxqXZXYTyzq9ulPwzWqa3n3GamtBdoogtz5I0Y0H9R8hmf5JrHtG02 ZKF0tr3riy6mDDj2VJtePjPC6Z/4xhqlwnkzA6b5ldWpzMdCsLxCJu2O9cv53l363Uz EiNfQY/Q9avsvz9Oya0Lxm+7HacUdvBe7SGQyC33npFn6/95INQ3MZ9a5LBv1vQR7na nFAPUf4BGkZgeFXjsudmduGMOq16k78T+vYScmrVosk3pJg1DRnmeLQUfQ4iPDkqLUa N8I/P0Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-25T09:24:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	